SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Chemische / Handelsbezeichnung: AquaStop Bitumen 2K® Flex, Komponente B pulverförmig

Hersteller: TRUMF sanace s.r.o.
Adresse: Praha, 15521, Blatnická 14

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen:	Erstarrungsbeschleuniger, enthält Portlandzement. Zweikomponentige, thixotrope, flexible bituminöse Abdichtungsspachtelmasse.
Verwendungen, von denen abgeraten wird:	Die Verwendung sollte auf die oben angeführten beschränkt werden.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Handelsname:	TRUMF sanace s.r.o.
Sitz:	Praha, 15521, Blatnická 14
Identifikationsnummer (IČO):	24271268
Tel.:	235312000
www:	http://www.injektaz-zdiva-svepomoci.cz
Ersteller des SDB:	TRUMF sanace s.r.o.

1.4 Notrufnummer

Vergiftungsinformationszentrale Wien (Österreich), Notruf: +43 1 406 43 43

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP):

Schwere Augenschädigung, Kategorie 1, H318 Verursacht schwere Augenschäden.
Hautreizung, Kategorie 2, H315 Verursacht Hautreizungen.
Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1, H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, H335 Kann die Atemwege reizen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP):

Gefahrenpiktogramme:



Signalwort:	GEFAHR
Enthält:	Portlandzement
H-Sätze:	H315 Verursacht Hautreizungen. H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen. H318 Verursacht schwere Augenschäden. H335 Kann die Atemwege reizen.
P-Sätze:	P260 Staub nicht einatmen. P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz tragen. P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen. P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. P501 Inhalt/Behälter als gefährlichen Abfall entsorgen.
Ergänzende Informationen:	Keine.

2.3 Sonstige Gefahren

Dieses Produkt enthält keinen SVHC-Stoff (besonders besorgniserregender Stoff).
Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT oder vPvB bewertet werden.
Dieses Produkt enthält keine endokrinen Disruptoren in einer Konzentration von 0,1 Gew.-% oder höher.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Bezeichnung des Bestandteils	Gehalt (Gew.-%)	CAS EINECS Index-Nr. Reg.-Nr.	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)
Portlandzement	20–25	65997-15-1 266-043-4 – –	Eye Dam. 1 H318 STOT SE 3 H335 Skin Irrit. 2 H315 Skin Sens. 1 H317

Vollständiger Wortlaut der H-Sätze in Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise: Unter normalen Umständen ist keine persönliche Atemschutzausrüstung erforderlich. Kontakt mit dem feuchten Produkt vermeiden. Bei gesundheitlichen Beschwerden oder im Zweifelsfall sowie bei versehentlichem Verschlucken und Augenkontakt immer sofort einen Arzt aufsuchen und ihm die Informationen aus diesem Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung stellen.

Nach Einatmen: Exposition unterbrechen. Die betroffene Person an die frische Luft bringen, ruhig und warm halten. Fühlt sich die Person unwohl, stets ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen.

Bei Hautkontakt: Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Gebrauch waschen. Betroffene Haut mit Wasser abwaschen. Bei auftretender Reizung ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen.

Bei Augenkontakt: Vorhandene Kontaktlinsen vorsichtig entfernen und mit dem Spülen mit sauberem Wasser beginnen; das betroffene Auge weit geöffnet halten, vom inneren zum äußeren Augenwinkel und auch unter den Lidern, mindestens 15 Minuten lang. Bei anhaltenden Beschwerden ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen. Ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen.

Bei Verschlucken: Mund mit Wasser ausspülen. Kein Erbrechen herbeiführen. Einer bewusstlosen Person oder einer Person mit Krämpfen niemals etwas durch den Mund verabreichen.

Selbstschutz der Ersthelfer: Bei der Ersten Hilfe ist vor allem auf die Sicherheit des Helfers und des Verunglückten zu achten.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Reizt Augen, Haut und Atemwege. Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Dekontamination. Symptomatische Behandlung. Nach den Symptomen vorgehen. Bei anhaltenden gesundheitlichen Beschwerden, bei Verschlucken oder bei Augenkontakt ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Das Produkt ist nicht brennbar. Löschmittel auf die Umgebung des Brandes abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel: Das Produkt ist nicht brennbar.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Das Produkt ist nicht brennbar.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Einsatzkräfte, die Rauch oder Dämpfen ausgesetzt sind, müssen mit Atem- und Augenschutz ausgerüstet sein. Bei Einsätzen in geschlossenen Räumen ist ein von der Umgebungsluft unabhängiges Atemschutzgerät zu verwenden. Löschwasser getrennt sammeln und ein Eindringen in Gewässer und Boden verhindern.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Geeignete Schutzkleidung verwenden, verschmutzte Kleidung wechseln. Kontakt mit Haut und Augen sowie Verschmutzung von Kleidung und Schuhen vermeiden. Staubentwicklung vermeiden. Einatmen von Staub vermeiden. Allgemeine Hygieneregeln einhalten. Nach der Arbeit die Hände gründlich waschen. Für Belüftung des betroffenen Bereichs sorgen. Alle nicht an den Rettungsarbeiten beteiligten Personen in sichere Entfernung verweisen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt verhindern, Eindringen in Oberflächengewässer, Kanalisation, Untergrund und Boden verhindern. Bei Eindringen in die Kanalisation oder in ein Gewässer unverzüglich dessen Betreiber, die Polizei, die Feuerwehr bzw. die zuständige Umweltbehörde informieren.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Im Fall einer Freisetzung eingrenzen und das Produkt, wenn möglich, mechanisch entfernen. Reste oder kleinere Mengen zusammenkehren, in geeignete gekennzeichnete Behälter geben und gemäß den geltenden Vorschriften der Entsorgung zuführen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitte 7, 8 und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Kontakt mit Haut und Augen vermeiden. Geeignete persönliche Schutzausrüstung (PSA) verwenden. Nur in gut belüfteten Räumen mit gesicherter Frischluftzufuhr oder bei ausreichender Lüftung verwenden. Bei der Arbeit nicht essen, nicht trinken, nicht rauchen. Nach Arbeitsende die Hände waschen. Kontaminierte Arbeitskleidung nicht vom Arbeitsplatz mitnehmen. Die gesetzlichen Vorschriften zum Arbeitsschutz und zur Arbeitssicherheit beachten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

In gut verschlossenen Originalgebinden an trockenen, kühlen und gut belüfteten Orten lagern. Für vollständige Belüftung bzw. Absaugung sorgen. Staubentwicklung vermeiden. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen. Vorgeschriebene Schutzausrüstung verwenden. Bei der Arbeit nicht essen, nicht trinken und nicht rauchen. Allgemeine Hygieneregeln einhalten. Eindringen in die Kanalisation, in Oberflächen- und Grundwasser und in den Boden verhindern. Getrennt von Nahrungsmitteln, Futtermitteln und Arzneimitteln aufbewahren.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Siehe Abschnitt 1.2.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Expositionsgrenzwerte: Mit der Regierungsverordnung Nr. 361/2007 Slg. (tschechische Rechtsvorschrift), mit der die Bedingungen für den Gesundheitsschutz bei der Arbeit festgelegt werden, in der geltenden Fassung, sind folgende Höchstkonzentrationen (NPK-P) und zulässige Expositionsgrenzwerte (PEL) chemischer Stoffe in der Luft von Arbeitsplätzen festgelegt:

Stoff	CAS	PEL (mg/m³)	NPK-P (mg/m³)	Anmerkung
Zement		10	–	Staub mit überwiegend unspezifischer Wirkung

Stoff	CAS	Grenzwerte (mg/m³) – OEL / STEL	Anmerkung
Keine Daten verfügbar.			

Die vorstehenden Grenzwerte stammen aus dem tschechischen Original. Die in Österreich geltenden Grenzwerte (Grenzwerteverordnung) sind vom Inverkehrbringer zu prüfen und gegebenenfalls zu ergänzen.

DNEL- und PNEC-Werte der Gemischbestandteile wurden nicht festgelegt.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Maßnahmen:	Technische Maßnahmen und geeignete Arbeitsverfahren haben Vorrang vor persönlicher Schutzausrüstung. Allgemeine Hygieneregeln einhalten. Bei der Arbeit nicht essen, nicht trinken, nicht rauchen. Vor Arbeitspausen und nach der Arbeit die Hände mit warmem Wasser und Seife waschen und mit Hautpflegecreme behandeln.
Individuelle Schutzmaßnahmen	
Atemschutz:	Bei Überschreitung der Expositionsgrenzwerte oder bei Staubentwicklung eine Maske mit geeignetem Filter verwenden (Typ ABEK – ČSN EN 14387+A1 – Gas- und Kombinationsfilter; Typ P – ČSN EN 143 – Partikelfilter; Typ FFP3 / FFP2 – ČSN EN 149+A1 – Partikelfiltrierende Halbmasken).
Handschutz:	Schutzhandschuhe (ČSN EN 374). Die genauen Anweisungen des Herstellers einschließlich der Tragedauer beachten. Beschädigte Handschuhe austauschen.
Augen- und Gesichtsschutz:	Schutzbrille mit Seitenschutz oder Gesichtsschutzschirm (ČSN EN 166).
Hautschutz:	Arbeitskleidung (ČSN EN ISO 13688) und Schuhe (ČSN EN ISO 20347).
Thermische Gefahren:	Keine Daten verfügbar.
Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:	Unnötige Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Gebinde sorgfältig verschlossen lagern.

Die Bezeichnungen „ČSN EN …“ entsprechen den in der Tschechischen Republik übernommenen europäischen Normen (in Österreich: ÖNORM EN …).

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	Feststoff
Farbe:	Keine Daten verfügbar.
Geruch:	Keine Daten verfügbar.
Geruchsschwelle:	Keine Daten verfügbar.
pH-Wert:	Keine Daten verfügbar.
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt (°C):	Keine Daten verfügbar.
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich (°C):	Keine Daten verfügbar.
Flammpunkt (°C):	Keine Daten verfügbar.
Verdampfungsgeschwindigkeit:	Keine Daten verfügbar.
Entzündbarkeit (fest, gasförmig, flüssig):	Keine Daten verfügbar.
Untere und obere Explosionsgrenze:	Keine Daten verfügbar.
Dampfdruck (20 °C):	Keine Daten verfügbar.
Dampfdruck (50 °C):	Keine Daten verfügbar.
Relative Dampfdichte:	Keine Daten verfügbar.
Dichte und/oder relative Dichte (g/cm³, 20 °C):	1,4
Löslichkeit (20 °C):	Unlöslich.
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (log-Wert):	Keine Daten verfügbar.
Selbstentzündungstemperatur (°C):	Keine Daten verfügbar.
Zersetzungstemperatur (°C):	Keine Daten verfügbar.
Kinematische Viskosität:	Keine Daten verfügbar.
Brechungsindex (20 °C):	Keine Daten verfügbar.
Oxidierende Eigenschaften:	Keine Daten verfügbar.
Explosive Eigenschaften:	Keine Daten verfügbar.

9.2 Sonstige Angaben

VOC-Gehalt (%):	Keine Daten verfügbar.
Trockensubstanzgehalt:	Keine Daten verfügbar.

9.2.1 Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Das Produkt weist keine physikalischen Gefahren auf.

9.2.2 Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Mechanische Empfindlichkeit:	Keine Daten verfügbar.
Temperatur der selbstbeschleunigenden Polymerisation:	Keine Daten verfügbar.
Bildung explosionsfähiger Staub-Luft-Gemische:	Keine Daten verfügbar.
Säure-/Alkalireserve:	Keine Daten verfügbar.
Verdampfungsgeschwindigkeit:	Keine Daten verfügbar.
Mischbarkeit:	Keine Daten verfügbar.
Leitfähigkeit:	Keine Daten verfügbar.
Ätzwirkung / Korrosivität:	Keine Daten verfügbar.
Gasgruppe:	Keine Daten verfügbar.
Redoxpotential:	Keine Daten verfügbar.
Radikalbildungspotenzial:	Keine Daten verfügbar.
Photokatalytische Eigenschaften:	Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität	Bei ordnungsgemäßer Verwendung nicht zu erwarten.
10.2 Chemische Stabilität	Unter normalen Bedingungen stabil.
10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Gefährliche Reaktionen sind nicht bekannt.
10.4 Zu vermeidende Bedingungen	Die in Abschnitt 7 festgelegten Handhabungs- und Lagerbedingungen einhalten.
10.5 Unverträgliche Materialien	Keine Daten verfügbar.
10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte	Gefährliche Zersetzungsprodukte sind nicht bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Einzelne Bestandteile: –
Gemisch:

Akute Toxizität:	Das Produkt erfüllt nicht die Einstufungskriterien.
Schwere Augenschädigung/-reizung:	Verursacht schwere Augenschäden.
Hautätzung/-reizung:	Verursacht Hautreizungen.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut:	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
STOT – einmalige Exposition:	Kann die Atemwege reizen.
STOT – wiederholte Exposition:	Das Produkt erfüllt nicht die Einstufungskriterien.
Karzinogenität:	Das Produkt erfüllt nicht die Einstufungskriterien.
Keimzellmutagenität:	Das Produkt erfüllt nicht die Einstufungskriterien.
Reproduktionstoxizität:	Das Produkt erfüllt nicht die Einstufungskriterien.
Aspirationsgefahr:	Das Produkt erfüllt nicht die Einstufungskriterien.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Eigenschaften, die endokrine Wirkungen haben: Dieses Produkt enthält keine endokrinen Disruptoren in einer Konzentration von 0,1 Gew.-% oder höher.

Weitere Angaben: Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität	Das Produkt erfüllt nicht die Einstufungskriterien. Das Produkt verursacht im Wasser eine vorübergehende Erhöhung des pH-Werts, was (je nach Produktmenge) eine Gefahr für Wasserorganismen zur Folge haben kann. Nach der Reaktion des Zements mit Wasser stellt das Produkt keine Gefahr für Wasserorganismen dar.
12.2 Persistenz und Abbaubarkeit	Keine Daten verfügbar.
12.3 Bioakkumulationspotenzial	Keine Daten verfügbar.
12.4 Mobilität im Boden	Das Produkt enthält Stoffe, die in geringem Maße kurzzeitig wasserlöslich sind und wandern können. Da sie jedoch mit Wasser und Kohlendioxid reagieren, ist ihre Mobilität nur kurzzeitig. Genaue Werte sind nicht verfügbar.
12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung	Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT oder vPvB bewertet werden.
12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften	Dieses Produkt enthält keine endokrinen Disruptoren in einer Konzentration von 0,1 Gew.-% oder höher.
12.7 Andere schädliche Wirkungen	Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Abfallschlüssel (Europäischer Abfallkatalog) Stoff/Gemisch:	17 06 03 Sonstige Dämmmaterialien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
Abfallschlüssel Verpackung:	15 01 10 Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
Empfohlenes Entsorgungsverfahren für den Stoff/das Gemisch:	Gemäß der geltenden Abfallgesetzgebung entsorgen. Gemischreste in gekennzeichneten Behältern sammeln und einer zur Behandlung gefährlicher Abfälle berechtigten Person zur Entsorgung übergeben. Geeignete Entsorgungsmethode: Verbrennung in einer Verbrennungsanlage für gefährliche Abfälle. Wenn möglich, das Produkt wiederaufbereiten.
Empfohlenes Entsorgungsverfahren für mit dem Stoff/Gemisch verunreinigte Verpackungen:	Leere Verpackungen hat der Abfallerzeuger gemäß der geltenden Abfallgesetzgebung zu entsorgen. Nach gründlicher Reinigung kann die Verpackung als Sekundärrohstoff für denselben Zweck verwendet werden. Empfohlene Entsorgungsart: Recycling, Verbrennung in einer Verbrennungsanlage für gefährliche Abfälle oder Ablagerung auf einer Deponie für gefährliche Abfälle.
Physikalische/chemische Eigenschaften, die die Abfallbehandlung beeinflussen können:	Keine Daten verfügbar.
Verhinderung der Abfallentsorgung über die Kanalisation:	Vor Witterungseinflüssen sichern. Freisetzung von Abfall in Wasser/Boden/Kanalisation verhindern. Im Fall einer Freisetzung die zuständigen Behörden informieren.
Besondere Maßnahmen bei der Abfallbehandlung:	Gemäß den geltenden Rechtsvorschriften entsorgen.

Die Abfallschlüssel entsprechen dem Europäischen Abfallkatalog (aus dem tschechischen Original übernommen). Die österreichische Abfallschlüsselnummer ist vom Abfallerzeuger gemäß der österreichischen Abfallverzeichnisverordnung zu prüfen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

		Landtransport ADR / RID	Seetransport IMDG	Lufttransport ICAO / IATA
14.1	UN-Nummer oder ID-Nummer	Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.	Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.	Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.
14.2	Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	–	–	–
14.3	Transportgefahrenklasse(n) Gefahrennummer Gefahrzettel	–	–	–
14.4	Verpackungsgruppe	–	–	–

14.5 Umweltgefahren — Keine Daten verfügbar.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender — Keine Daten verfügbar.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten — Nicht zutreffend.

Weitere Angaben

Transportart	Landtransport ADR / RID	Seetransport IMDG	Lufttransport ICAO / IATA
Begrenzte Mengen:	–	–	–
Freigestellte Mengen:	–	–	–
Beförderungskategorie:	–	–	–
Tunnelbeschränkungscode:	–	–	–
Trenngruppe:	–	–	–

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

(jeweils in der geltenden Fassung, einschließlich der Durchführungsvorschriften; die nachstehend angeführten nationalen Rechtsvorschriften sind tschechische Rechtsvorschriften)

- Gesetz Nr. 350/2011 Slg. über chemische Stoffe … (tschechische Rechtsvorschrift)
- Gesetz Nr. 258/2000 Slg. über den Schutz der öffentlichen Gesundheit … (tschechische Rechtsvorschrift)
- Gesetz Nr. 541/2020 Slg. über Abfälle … (tschechische Rechtsvorschrift)
- Gesetz Nr. 201/2012 Slg. über die Luftreinhaltung … (tschechische Rechtsvorschrift)
- Gesetz Nr. 254/2001 Slg. über Gewässer … (tschechische Rechtsvorschrift)
- Gesetz Nr. 477/2001 Slg. über Verpackungen … (tschechische Rechtsvorschrift)
- Gesetz Nr. 111/1994 Slg. über den Straßenverkehr (tschechische Rechtsvorschrift)
- Gesetz Nr. 224/2015 Slg. über die Verhütung schwerer Unfälle … (tschechische Rechtsvorschrift)
- Regierungsverordnung Nr. 361/2007 Slg., Bedingungen für den Gesundheitsschutz bei der Arbeit … (tschechische Rechtsvorschrift)
- Verordnung Nr. 432/2003 Slg., mit der die Bedingungen für die Einstufung von Arbeiten in Kategorien festgelegt werden … (tschechische Rechtsvorschrift)
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, …
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe …

Die einschlägigen österreichischen Rechtsvorschriften sind vom Inverkehrbringer zu prüfen und gegebenenfalls zu ergänzen.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut aller in Abschnitt 3 angeführten Einstufungen und Gefahrenklassen:

Gefahrenklasse:
Eye Dam. 1 – Schwere Augenschädigung, Kategorie 1
STOT SE 3 – Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3
Skin Irrit. 2 – Hautreizung, Kategorie 2
Skin Sens. 1 – Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1

H-Sätze:
H315 Verursacht Hautreizungen.
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H335 Kann die Atemwege reizen.

Abkürzungen:

ADN	Binnenwasserstraßen
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
CAS	Chemical Abstracts Service
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (derived no-effect level)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
IATA	Internationaler Luftverkehrsverband
ICAO	Technische Anweisungen für die sichere Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr
IMDG	Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
NPK-P	Höchstzulässige Konzentration am Arbeitsplatz
OEL	Occupational Exposure Limit (Arbeitsplatzgrenzwert – 8 Std./Schicht)
PBT	Persistent, bioakkumulierbar, toxisch
PEL	Zulässiger Expositionsgrenzwert
PNEC	Abgeschätzte Konzentration ohne Wirkung (predicted no-effect concentration)
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
STEL	Short Term Exposure Limit (Kurzzeitexposition – entspricht ca. 15 Min.)
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Änderungen gegenüber der vorherigen Version des SDB: Anpassung der Zusammensetzung, ohne Einfluss auf Einstufung und Kennzeichnung.

Diese Revision knüpft an Version Nr. 2 vom 30.5.2017 an und steht im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und der Verordnung (EU) 2020/878.

Für die Überarbeitung des Sicherheitsdatenblatts wurden folgende Unterlagen verwendet: Angaben des Herstellers, Datenbank CASEC.

Die Einstufung wurde nach der Berechnungsmethode vorgenommen.

Hinweise für die Schulung:
Arbeitnehmer, die mit gefährlichen Stoffen in Berührung kommen, müssen im erforderlichen Umfang mit den Wirkungen dieser Stoffe, mit den Handhabungsweisen und den Schutzmaßnahmen vertraut gemacht werden. Weiters müssen sie mit den Grundsätzen der Ersten Hilfe, mit den erforderlichen Sanierungsverfahren und mit den Verfahren bei Störungen und Havarien vertraut gemacht werden. Die Person, die mit diesem chemischen Produkt umgeht, muss mit den Sicherheitsregeln und den im Sicherheitsdatenblatt angeführten Angaben vertraut gemacht werden. Ist ein gefährlicher chemischer Stoff / ein gefährliches chemisches Gemisch als ätzend oder giftig eingestuft, müssen die Arbeitnehmer mit den Regeln für den Umgang mit ätzenden/giftigen chemischen Stoffen/Gemischen vertraut gemacht werden. Personen, die gefährliche Stoffe befördern, müssen mit den Anweisungen für den Unfallfall gemäß den ADR/RID-Vorschriften vertraut gemacht werden.

Weitere Angaben:
Die vorstehenden Angaben beschreiben die Bedingungen für den sicheren Umgang mit dem Produkt und entsprechen dem derzeitigen Wissensstand des Herstellers; sie dienen als Hinweise für die Schulung der Personen, die mit dem Produkt umgehen. Der Hersteller gewährleistet die oben beschriebenen Eigenschaften des Produkts bei empfohlener Verwendungsweise. Der Anwender trägt die Verantwortung für die Beurteilung der Eignung des Produkts für spezifische Zwecke und für die Anpassung der Sicherheitsmaßnahmen, falls diese Verwendung der Empfehlung des Herstellers widerspricht.
